



Klausel Mitversicherung von Schäden durch Sturm 2017

In Abänderung von Punkt 2b der „Besonderen Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen“ sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterdingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellttem Ausstellungsgut versichert.